Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die kleine Versicherungsvereine Rechnungslegungsverordnung geändert wird

Auf Grund des § 79 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 62/2019, wird mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen verordnet:

Die kleine Versicherungsvereine-Rechnungslegungsverordnung – kV-RLV, BGBl. II Nr. 168/2015, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 13 Abs. 2 Z 2 wird das Datum "15. Juli" durch das Datum "30. Juni" ersetzt.
- 2. Der Text des § 14 erhält die Absatzbezeichnung "(1)" und folgender Abs. 2 wird angefügt:
- "(2) § 13 Abs. 2 Z 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XX/2020 tritt mit 1. Juni 2020 in Kraft und ist erstmalig auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 beginnen."

Begründung

Allgemeiner Teil

Die FMA ist gemäß § 79 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2019, unter anderem ermächtigt, die vorzulegenden Angaben festzulegen, die für die Erfordernisse der Überwachung der Geschäftsgebarung kleiner Versicherungsvereine durch die FMA notwendig sind. Dazu gehören gemäß § 79 Abs. 3 Z 3 VAG 2016 insbesondere die Vorschriften über den genannten, der FMA vorzulegenden Bericht und die diesbezüglichen Vorlagefristen. Eine dieser Fristen soll mit der vorliegenden Verordnung geändert werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 13 Abs. 2 Z 2):

Mit der Bestimmung wird die Vorlagefrist für kleine Versicherungsvereine, deren Geschäftsjahr am 31. Dezember endet, vom 15. Juli auf den 30. Juni vorverlegt. Kleine Versicherungsvereine haben gemäß § 6 Abs. 2 der FMA-Kostenverordnung 2016, BGBl. II Nr. 419/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 241/2019, die Bemessungsgrundlage für ihre Heranziehung zur Tragung der Aufsichtskosten im Einklang mit allen anderen Meldepflichtigen bis zum 30. Juni des Folgejahres an die FMA zu übermitteln. Bemessungsgrundlage sind gemäß § 271 Abs. 2 VAG 2016 die verrechneten Prämien. Die Summe der verrechneten Prämien wird gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 lit. b FMA-KVO 2016 als Teil der Meldung gemäß der kleine Versicherungsvereine-Rechnungslegungsverordnung – kV-RLV, BGBl. II Nr. 168/2015, der Kostenbemessung zugrunde gelegt. Dadurch läuft die bisherige Meldefrist bis zum 15. Juli des Folgejahres gemäß § 13 Abs. 2 Z 2 kV-RLV faktisch leer. Deswegen soll die Vorlagefrist für die Gesamtmeldung gemäß der kV-RLV an die Vorlagefrist für die Meldung der verrechneten Prämien gemäß der FMA-KVO 2016 angepasst werden.

Die gemäß § 13 Abs. 2 Z 1 kV-RLV festgelegte Frist bestimmter Tierversicherer kann mit Blick auf die Besonderheiten des Geschäfts dieser kleinen Versicherungsvereine unberührt bleiben. Aus dem Geschäftsbild folgt generalisierend eine geringere Verwaltungskraft dieser Meldepflichtigen im Vergleich zu sonstigen kleinen Versicherungsvereinen. Vor diesem Hintergrund soll die sechseinhalbmonatige Meldefrist nicht ohne zwingenden Grund verkürzt werden. Wegen der anderen Lage ihres Geschäftsjahres werden diese Tierversicherer weiterhin noch vor der neuen Frist gemäß § 13 Abs. 2 Z 2 kV-RLV (30. Juni) und damit auch vor der Frist gemäß § 6 Abs. 2 FMA-KVO 2016 (30. Juni) melden, nämlich bis zum 15. Mai.

Zu Z 2 (§ 14):

Inkrafttretensbestimmung, der zufolge die neue Vorlagefrist erstmalig zum 30. Juni 2021 für die Meldung zum Geschäftsjahr 2020 einzuhalten ist.